

Der folgende höchst merkwürdige Kriminalfall ist neuerlich an's Tageslicht gekommen, und bildet das allgemeine Stadtgespräch: Vor kurzer Zeit fiel eine in Nauplia wohnende Frau auf den sonderbaren Gedanken, ein Gericht von menschlicher Leber müsse sehr gut schmecken. Da sie in dem Zustande war, wo man den Frauen ihre kleinsten Gelüste zu gewähren pflegt, so gab sich der Ehemann alle erdenkliche Mühe, alle möglichen Arten von Leber aufzutreiben, doch vergebens, denn die Frau behauptete, man könne sie nicht so betrügen, sie wisse recht gut, wie eine menschliche Leber schmecke. Dieses Verlangen wurde ihr zur fixen Idee, und da der Mann ihr keine Menschenleber bringen wollte, beschloß sie, sich selbst eine zu verschaffen, und ermordet in der Nacht ihren Mann mit einem Küchenmesser, öffnete seinen Leib, nimmt die Leber heraus, bratet und verzehrt selbe. Alsdann schneidet sie den Kopf ab, theilt den Körper in kleine Stücke und packt diese, eingefalzen in eine Tonne. Die gräßliche That wurde auf folgende Weise entdeckt: die Frau hatte einen Knaben von 4 bis 5 Jahren, der sich eines Tages beim Schulbesuch verspätete und, von dem Lehrer deshalb befragt, antwortete: daß die Mutter ein anderes Essen für ihn habe bereiten müssen, weil sie den Vater verpeise. Der Schullehrer hielt dieß für leeres Kindergeschwätz und fragte, was er damit sagen wolle. Darauf erzählte der Knabe, wie die Mutter in der Nacht den Vater ermordet, seine Leber gegessen und den Leichnam eingepökelt habe; von diesem Kochen sie jeden Tag ein Gericht für sich. Daß Faß mit dem eingefalzenen Vater stehe im Keller. Er habe alles mit angesehen, doch glaube die Mutter, daß er geschlafen und nichts davon bemerkt habe. Der Schullehrer theilte dieses dem Polizei-Commissär mit, welcher das Haus durchsucht und die Aussage des Knaben bestätigt findet. Auch leugnete die Frau keineswegs den Mord; sie wurde eingezogen, und im Gefängniß bis zur Zeit der nächsten Assisen bewacht. Bei dem Verhör erklärten mehrere der angesehensten hiesigen Aerzte es für sehr möglich, eine Frau in andern Umständen könne ein so unwiderstehliches Verlangen nach etwas fassen, daß sie das allergrößte Verbrechen begehe, um dieses Verlangen zu stillen; doch wurde im gegenwärtigen Falle die Person von der Jury für schuldig erklärt, und man erwartet nur von der Milde des Königs, daß die Todesstrafe an ihr nicht vollzogen werde.

Anekdoten.

Die Vernünftigen.

Kippel und Spieß gehen Arm und torkeln.
 K. Naß wahr, Bruder, wir sind so nüchtern wie neunjährige Käse?
 S. Ja det sind wir.
 K. Du tritt aber ein bißchen leichter uf, der Fußboden scheint mir hier nicht sicher zu sind; det schwankt immer hin und her unter meine Füße — det wir man nich noch uf die Nase fallen!
 S. Uf de Nase? Du bist nich recht bei Trost, een düchtiger Dieb fällt nich uf den ersten Kerl!
 K. Wat sagst de da, du willst sagen: Een erster Kerl fällt nich uf en düchtigen Dieb.
 S. Na du bringst nu erst schönst Zeit raus. Een

erster Dieb — willst sagen — fällt nich uf den düchtigen Kerl. Siehst de ick hebet raus:

K. Dreck haste. Ich will et dir jetzt sagen: een düchtiger... een düchtiger...

S. Na laßt man jut sind, wir kriegen heute nu eenmal nich los.

K. Wir müßent los kriegen, det wär schlimm. Siehst de jetzt hab ick! Een düchtiger Kerl fällt nich... (sie stolpern und fallen beide zu Boden).

Bei der ersten Aufführung der „Undine“ von Lortzing, in welcher Oper der Mond bedeutend zu scheinen hat, ging im Theater zu L. durch einen heftigen Luftzug die Lampe aus, durch welche der Mond sein Licht erhält. „Jesed,“ rief der Maschinenmeister bestürzt, „was is mich denn das? bläst mich der Wind den Mond aus.“

Schorndorf.

Fahrniß-Verkauf.

Aus der Verlassenschafts-Masse der verwitweten Oberförsterin Banzhaff wird in dem Hause des Herrn Candidors Johannes Weil

am Dienstag den 27. d. M.,

von Morgens 8 Uhr an,

folgende Fahrniß im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft werden:

Silber, Bettgewand, Leinwand, Kuchen-Geschirr, Schreinwerk, darunter namentlich ein großer Kommod mit Aufsatz, — und allerlei Hausrath. Hierzu werden die Liebhaber eingeladen.

Auflösung der Charade im No. 41: Schlafhaube.

Winnenden.

Frucht-Preise vom 15 Octbr. 1846.

Frucht-Gattungen.	Höchste		Mittlere		Niedrigste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen	21	—	—	—	—	—
„ Dinkel	10	6	9	36	9	—
„ Dinkel	—	—	—	—	—	—
„ Haber	7	18	6	56	6	24
„ Roggen.	21	4	20	—	19	12
„ Gersten.	16	48	16	—	15	28
1 Simri Weizen	2	42	2	36	2	30
„ Einkorn.	1	8	1	4	1	—
„ Gemischtes	2	12	—	—	—	—
„ Erbsen.	—	—	—	—	—	—
„ Linfen.	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	—	—	—	—	—	—
„ Welschkorn	2	6	2	—	1	52
„ Akerbohnen	2	15	2	6	2	—

Gedruckt und verlegt von C. F. Mayer, verantwortlichem Redacteur.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

No. 44.

Donnerstag den 29 Oktober

1846.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 fr., vierteljährlich 24 fr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1 1/2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 10. d. M. die Ermächtigung für die Kreisregierungen ausgesprochen, von dem in §. 3 der k. Verordnung vom 15. Oktober 1845 (Reg-Blatt S. 406) enthaltenen Verbot des Aufkaufs von Kartoffeln in einem den Hausbedarf des Erwerbers offenbar übersteigenden Maße einzelnen Personen zu Gunsten von Aufkäufen, welche den Wiederverkauf im Lande bezwecken, unter der geeigneten Controlo gegen Mißbrauch und Anberaumung einer nicht über acht Wochen zu erstreckenden Frist für den Wiederverkauf Dispensation zu ertheilen.

Von dieser höchsten Entschließung, welcher die Absicht zu Grunde liegt, der Ausgleichung des örtlichen Mangels an Kartoffeln mit dem auf andern Punkten sich findenden Ueberflus an solchen die Förderung zukommen zu lassen, welchen ihr ein hierauf berechneter, redlicher und nicht auf künstliche Preissteigerung ausgehender Handel gewähren kann, wird das Bezirksamt mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, auch die Ortsvorsteher von denselben zu benachrichtigen, wobei dem Bezirksamt und den Orts-Vorstehern zugleich die, wie es scheint hie und da vernachlässigte Handhabung der Verordnung vom 15. Oktober 1845 ins Gedächtniß gerufen wird.

Was die Controlirung des Gebrauchs der Dispensation betrifft, so wird, wenn in einzelnen Fällen der Theiligte selbst nicht noch ausreichendere Controlo an die Hand gibt, folgendes anzuwenden seyn:

1) dem Dispensirten wird vom dem Bezirksamt eine Lizenz-Urkunde ausgestellt, in welcher das Kartoffelquantum, zu dessen Aufkauf die Lizenz ertheilt wurde, und die für den Wiederverkauf vorgeschriebene Frist, welche vom Aufkauf an nicht über acht Wochen sich erstrecken soll, zu bezeichnen ist, auch die hienach zu Zff. 2 und 5 enthaltenen Bestimmungen einzutragen sind.

2) Seine Aufkäufe an Kartoffeln hat der Dispensirte noch am Tage des Kaufs oder Verkaufs der Polizeistelle des betreffenden Orts anzuzeigen, welche, nachdem sie von der Richtigkeit der Anzeige sich vergewissert hat, ihm hierüber ein den Ort, die Zeit und das Quantum des Aufkaufs bezeichnendes Zeugniß in die zu 1. gedachte Urkunde einträgt.

3) Auf gleiche Weise, wie die Aufkäufe, sind auch die Wiederverkäufe der Ortspolizeistelle anzuzeigen, und von derselben in der Lizenz-Urkunde zu beurkunden, wenn der Wiederverkauf auf Jahr- oder Wochenmärkten oder im Umherziehen von Ort zu Ort bewirkt wird.

Wird der Verkauf von einem stehenden Lager aus betrieben, so hat die Ortspolizeibehörde durch periodisches Erkundigen und Nachsehen sich zu versichern, daß der Absatz zu Gunsten der inländischen Consumtion und in der vorgeschriebenen Frist erfolge.

4) Nach dem Ablauf der für das Geschäft vorgeschriebenen Frist (Zff. 1) hat das Bezirksamt, von welchem die Lizenz-Urkunde ausgestellt wurde, dieselbe wieder zu seinen Akten einzuziehen. Eine Erneuerung der Lizenz kann von dem Bezirksamt einem Händler, der sich gehörig darüber ausweist, daß er in Benutzung der abgelaufenen

fenen Lizenz die Grenzen derselben und die voranstehenden Vorschriften genau eingehalten habe, in dem Fall zugestanden werden, wenn die Gründe, welche die ursprüngliche Dispensation veranlaßt haben, noch vorhanden sind.

5) Auf Kartoffelaufkäufe des Dispensiten, welche derselbe nicht am Tage des Ankaufs der Ortspolizeistelle angezeigt hat, sowie auf die Anzeige einer geringeren als der angekauften Quantität findet die Strafbestimmung des §. 6 der Verordnung vom 5. Oktober 1845 Anwendung, wonach im ersteren Fall das ganze angekaufte Quantum, im andern Fall der Mehrbetrag des Ankaufs über die Anzeige der Confiskation unterliegt. Ist nach abgelaufener Lizenz das angekaufte Quantum noch nicht völlig wieder abgesetzt, so wird der Verkauf des Rests sofort obrigkeitlich bewirkt.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß der Erlös hiebei dem Eigenthümer zufällt.

Ellwangen, den 16. Oktober 1846.

Auf besonderen Befehl

Mosthaf.

Vorstehendes wird hiemit den sämtlichen Orts-Vorstehern des Bezirks zur Kenntnissnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Schorndorf, den 21. Oktober 1846.

Königl. Oberamt, Strölin.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Schulden-Liquidation.

In der Sausache des † Jakob Unrath, Christianus Sohn, gewesener Bürger und Weber in Hohengehren ist zur Liquidation der Schulden Tagfahrt auf

Samstag den 21. November d. J. bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage, Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Hohengehren entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Massetheile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar

nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird bei der nächsten Gerichtssitzung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

den 20. Octbr. 1846.

K. Oberamts-Gericht,
Weil.

Schorndorf.

Schulden-Liquidation.

In der Sausache des Jacob Niemann, Weingärtner in Haubersbronn ist zur Schulden-Liquidation

Montag der 16. Novbr. d. J.

Morgens 8 Uhr

bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche entweder persönlich oder durch rechtsgemäß Bevollmächtigte oder auch, wenn nicht besondere Umstände es erfordern, mittelst schriftlichen Rezeses unter Vorlegung der Beweis-Dokumente zu liquidiren, sich über einen etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären und Verfügungen wegen Verkauf der Masse-Gegenstände, Bestätigung des Güterpflegers u. s. w. zu treffen, widrigenfalls sie am Schluß der Liquidation durch den auszusprechenden Ausschluß-Bescheid von der Masse ausgeschlossen würden.

Von den nicht persönlich Erscheinenden wird in Absicht auf einen Borg oder Nachlaß-Vergleich ihr Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Classe, wegen der Verfügungen über

den Verkauf der Masse-Gegenstände, Bestätigung des Güterpflegers u. s. w. aber ihre Genehmigung angenommen werden.

Den 15. Oktober 1846.

K. Oberamts-Gericht,
Weil.

Ober-Urbach.

Gläubiger-Aufruf.

Auf das kürzlich erfolgte Ableben des Gottlieb Vogel, Webers dahier und seiner Ehefrau, werden deren Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche an die Verlassenschafts-Masse dieser Eheleute binnen 15 Tagen bei einer der unterzeichneten Stellen anzumelden, widrigenfalls dieselben bei der Theilung nicht berücksichtigt würden.

Den 26. Octbr. 1846.

K. Gerichts-Notariat Schultheisenamt
Schorndorf, Ober-Urbach,
Hf. Majer. Staudenmayer.

Hundsholz.

Holzverkauf.

Am Montag den 2. November d. J. werden in dem dasigen Gemeinde-Wald

153 weisstannene Stämme von verschiedener Stärke und Länge im öffentl. Aufstreich verkauft. Am Erlös ist 1/5tel sogleich, und der Rest am 1. Dezbr. d. J. zu bezahlen.

Die Zusammenkunft findet bei dem sogenannten Harthbronnen Morgens 9 Uhr statt.

Den 23. Octbr. 1846.

Schultheisenamt,
Lindl.

Weiler.

Die hiesige Sommer- und Winter-schafwaide von Martini 1846 bis 25. Merz 1849, die vom 25. Merz bis Michaelis 125 Stück — von Michaelis bis Martini 200 Stück — von Martini bis 25. Merz 300 Stücke erträgt, kommt nun

am 9. November d. J.

Mittags 12 Uhr

auf hiesigem Rathhaus in Aufstreich. Unbekannte Liebhaber wollen sich mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen, um gedachte Stunde einfinden.

Den 24. Oktober 1846.

Gemeinderath:

für ihn

Schultheisenamt,

Müller.

Beutelsbach.

Die Stiftungspflege dahier hat ge-

gen gehörige Sicherheit 600 fl. auszuliehn.

Steinenberg.

Schafverkauf.

Aus der Verlassenschaft des Schäfers Friederich Frank dahier werden am 9. Nov. l. J. Vormittags 9 Uhr 152 Mutter-schafe, Lämlinge und Hammel-Lämmer im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Den 17. Octbr. 1846.

Schultheisenamt,
Klemm.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Es ist Dienstag Abends, den 27. dieß, auf dem Wege von hier nach

Schorndorf eine Tabakspfeife mit Silber beschlagenem Kopfe verloren gegangen. Der redliche Finder wird gebeten, sie gegen Belohnung an den Herrn Kaufmann Weil (Schaal) abzugeben.

Weiler.

Gegen 2fache Versicherung und 5 Procent Verzinsung, können aus einer Pflugschaft hier sogleich 300 fl. abgegeben werden.

Den 26. Oktober 1846.

Im Auftrag:

Schultheiß Müller.

Ober-Urbach.

Eine gute reingeblassene Flöte sucht zu kaufen

Schulmeister Zehender.

Miscellen.

(Korb um Korb.) „John, giebt es noch schöne Fische in dem Bassin meines Parks?“ fragte neulich spät Abends ein durch seine Sonderbarkeiten nicht weniger wie durch seinen Reichthum in London bekannter Gentleman seinen Bedienten. — „Ich weiß es nicht, Mylord,“ lautete die Antwort. — „Gut, so wirst Du morgen mit dem frühesten genau zusehen, und den Größten und Schwersten, welchen Du fängst, verpacke in einen Korb und sende ihn an Miß * *.“ — John ruderte schon am folgenden Morgen mit Sonnen-Aufgang in dem Teiche umher und warf sein Netz aus. Fische genug aber es gingen ihrer zwölf bis fünfzehn auf ein Pfund; die waren weder zu verpacken noch zu verschicken; John ärgerte sich. Endlich schien mindestens ein zwanzigpfündiger in's Garn gegangen zu seyn. John zog mit gewaltiger Anstrengung den Fang an den Tag; — es war die Leiche seines Herrn. Der Gentleman hatte zwei Tage zuvor der Miß * * seine Hand angeboten und einen Korb bekommen. Wenn nun John den gnädigen Herren, wie er geheißsen war, spedirt hat, so war es eben nur Korb um Korb.

Nabe der Leibgedingstadt N. stellte der Förster zu K. Anfangs Januar l. J. sein Hochgarn auf, um Nebhühner zu fangen. Der Mond schien düster und ein starker Nebel, der an dem Hochgarn sich anhing, setzte den Förster in die Lage, sein Hochgarn über die Nacht aufgestellt zu lassen.

Minternacht war verüber, als zwei Schullehrer eines Nachbarortes, die zu N. ihr mühsam gesammeltes Schulgeld gut anzubringen gewußt, sich an die Heimkehr erinnerten, und jeder mit einem tüchtigen Zopf nach Hause kehrten. Die Bahn war zwar gut, doch führte die Locomotive sie einen unrechten Pfad, — daß sich Gott erbarme — zum Hochgarn. „Bruder, hier ist ein hoher Jaun, wir müssen über,“ sagte der Eine; „mein Gevatter, wir sind am Teiche, das ist Schilf, wir müssen durch,“ sagte der Andere. Der Gevatter ging voran, der Bruder hinten nach, durch das vermeinte Schilf, da ließen vom Andränge plötzlich die Plöcke nach, die Stangen fielen herunter und drin im Netz waren die Magistri und konnten nicht heraus, bis Morgens der Förster sie ihrer Haft entwand. Den Tag darauf konnten die armen Lehrer sich noch nicht erholen, die Kinder aber jubelten über diesen nie gehörten Hühnerfang, denn sie hatten am Montag keine Schule.

In Nordcarolina hat ein Richter in einer Klagsache entschieden, daß ein dreimaliges Gespräch mit einem Mädchen so gut wie ein Eheversprechen sey und daß, wenn der Mann sie nicht zu seiner Frau mache, sie ihn wegen Nichterfüllung des Eheversprechens gerichtlich belangen könne. Gott sey Dank, daß der Mann nicht in Deutschland lebt und wirkt! — Die Scheidung ist freilich in den Vereinigten Staaten auch sehr leicht und in Folge rascher Scheidung und Wiederverheirathung kam kürzlich in Washington ein seltsamer Fall vor. Ein Mitglied der Repräsentantenkammer trug auf Scheidung von seiner Frau an, der er Schuld gab, sie

besitze die Tugend der Penelope nicht. Das Gericht erfüllte seinen Wunsch und gleich darauf verheirathete sich der Geschiedene von Neuem. Die erste Frau aber, die sich keines Fehlers bewusst war, protestirte gegen das Urtheil, das ihre Ehre gebrandmarkt hatte, und appellirte an einen höheren Gerichtshof, der denn auch die ausgesprochene Scheidung für null und nichtig erklärte, so daß der Mann jetzt im rechtmäßigen Besitze von zwei Frauen ist.

Ein sehr trauriges Gerücht circulirt in der Stadt Pösth: Voriges Jahr ging eine Frau auf's Kirchweihfest nach Kloster Zell und verlor daselbst ihr siebenjähriges Mädchen, das sie der angestrengtesten Nachforschung zum Troste nicht wieder auffinden konnte. Dieses Jahr besuchte sie denselben Wallfahrtsort, als eine klagende Mädchenstimme ihr Ohr traf, die sie sonderbar bewegte. Sie geht näher und sieht einen Bettler, der ein blindes Mädchen auf einem Karren führt, um durch dessen klägliches Weinen die Vorübergehenden zum Mitleid zu bewegen. Die Mutter tritt näher an das unglückliche Kind und erkennt in ihm ihr — eigenes Mädchen, das sie voriges Jahr auf so unbegreifliche Weise verloren, und das der Bettler geraubt und geblendet, um bequemer Betteln zu können, um ein mitleiderzwingendes Mittel mehr zu besitzen. Der Bettler wurde sofort eingezogen. Bestätigt sich diese Geschichte, liefert sie einen neuen Beitrag zu der Enttölichung unserer sogenannten zivilisirten Zeit!

(Eine gute Ausrède.) Ein Irländer stieß an einem Schaufenster eine Scheibe ein und ergriff das Nasenpanier. Unglücklicher Weise für den armen Schelm hatte aber der Eigentümer des Ladens schnellere Füße und holte ihn ein. Ihn beim Kragen fassend rief er zürnend: „Du Schurke, schlugst mein Fenster ein. Ist's nicht so?“ „Gewiß, Herr,“ entgegnete der Ertappte, „aber seht Ihr nicht, daß ich so schnell als möglich nach Hause laufe, um Geld zu holen?“

Ein junger Mann, der Felicien David's Composition: „Eine Meerfahrt“ gehört hatte, wurde gefragt, wie ihm die Musik gefallen habe. „Ach Gott!“ lautete die Antwort; „ich war von der Wahrheit dieser Tenschilderung so hingerrissen, daß ich noch vor dem Ende weggehen mußte, aus Furcht, ich würde die Seerkrankheit bekommen.“

Ein Negerprediger, der seinen „farbigen“ Zuhörern die Schrecknisse der Hölle recht anschaulich und zugleich recht abschreckend machen wollte, sagte: „es wäre so heiß dort, daß eine arme Seele, die nur eine halbe Minute lang hineingehalten würde und dann in geschmolzenes Blei käme, erfrieren müße.“

Gedruckt und verlegt von E. F. Mayer, verantwortlichem Redakteur.

(Recht zum Küssen.) Ein Araber machte durch seinen Blick ein junges Mädchen erröthen. Und er sprach zu ihr: Meine Blicke haben Rosen auf Deine Wangen gesät; kannst Du mir verbieten, sie zu pflücken? Denn das Gesetz erlaubt uns, zu änten, wo wir gepflanzt haben.

Nirgends mag wohl ein Kuß süßer schmecken als in der Grafschaft Kennebel in den nordamerikanischen Freistaaten. Dort bekleistern sich nämlich die Damen das Gesicht mit weißem Zucker.

Homonyme.

Ueber der Wälder grüne Wipfel,
Ueber der Berge schneeigte Gipfel,
Schwebt er hoch hin mit mächtigem Flug.
Nie betretene Felsen und Gründe,
Stürzende Wähe und furchtbare Schlünde
Ueberblickt er auf dem eilenden Zug.

Aber sie kommt aus dem Schooße der Erden,
Hört von den Höhen Geläute der Heerden,
Findet nach stürmischem Laufe erst Ruh'.
Schläget an Städte mit rauschender Welle,
Grüßet manch' Kloster, manch' einsame Zelle,
Strömt dann, vermählet, dem Ocean zu.

Winnenden.

Frucht-Preise vom 22 Octbr. 1846.

Frucht-Gattungen.	Höchste		Mittlere		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen	22	—	21	24	21	—
„ Dinkel	10	—	9	31	9	—
„ Haber	6	30	6	10	5	54
„ Roggen	21	36	20	—	19	12
„ Gersten	16	—	14	24	14	—
1 Sack Weizen	2	48	2	42	2	36
„ Einkorn	1	8	1	4	1	—
„ Gemischtes	2	8	2	6	—	—
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Linjen	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	—	—	—	—	—	—
„ Welschkorn	2	12	2	—	1	48
„ Akerbohnen	2	6	2	—	1	52

Schorndorf.

Brod- und Fleisch-Taxe.

8 Pfund Kernenbrod	38 fr.	1 Pfund Kalbfleisch	7 fr.
Gewicht 1 Kreuzerweck 4 1/2 L.		„ Schweinefleisch	9 fr.
1 Pfund Ochsenfleisch	7 fr.	„ dto. unabgez.	10 fr.
„ Rindfleisch	6 fr.		

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nro. 45.

Donnerstag den 5 November

1846.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 fr., vierteljährlich 24 fr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1/2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Am 1. December d. J. hat die Amtspflegerkaffe eine bedeutende Zahlung zu leisten, daher alle bis dorthin verfallene Schuldigkeiten der Gemeindefassen ganz unfehlbar und vollständig vor diesem Termin abgeliefert werden müssen. Die Orts-Vorsteher und Rechner haben strenge Einleitung zu treffen, daß an der Steuerschuldigkeit 1/12 am Amtschaden aber mindestens die Hälfte abgeliefert wird. Sollte dennoch irgendwo die Ablieferung nicht vollständig geschehen, so haben Orts-Vorsteher und Rechner in einem am 1. December zu erstattenden Bericht zureichende Gründe anzugeben, aus welchen vollständige Ablieferung unterblieben. Den 4. November 1846.

K. Oberamt, Strölin.

Amthche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Schulden-Liquidation.

In der Gantssache des † Jakob Urath, Christians Sohn, gewesener Bürger und Weber in Hohengehren ist zur Liquidation der Schulden Tagfahrt auf

Samstag den 21. November d. J. bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage, Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Hohengehren entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte

darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird bei der nächsten Gerichtssitzung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

den 20 Octbr. 1846.

K. Oberamts-Gericht, Beiel.

Schorndorf.

Der Büchsenmacher Christian Friedrich Geyer von Plüderhausen, Sohn des dortigen Waldschützen Geyer, steht im Verdachte, am 21. v. M. dahier im Wirthshause zum Ochsen 2 silberne Eßlöffel entwendet zu haben. Beide haben das Zeichen Bent, und auf dem einen ist noch C. G. eingravirt.

Es ergeht nun an Jedermann die Aufforderung so viel an ihm ist, zu Verbeischaffung derselben mitzuwirken, und was ihm davon bekannt ist oder wird, in Wäde anher mittheilen zu wollen.

Den 3 November 1846.

K. Oberamts-Gericht, Beiel.

Schorndorf.

Verbot des Quallens.

Das unnöthige und mißwillige Quallen mit der Peitsche von Seiten der Fuhrleute und Gutsbes in den Straßen der Stadt und Vorstadt, sowie überhaupt innerhalb Eters wurde schon früher bei — 30 fr. Strafe verboten.

Da dieses Verbot neuerer Zeit häufig übertreten wird, und die Uebertreter sich damit entschuldigen wollen, daß ihnen solches unbewußt gewesen sey, so wird es auf diesem Wege wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 31. October 1846.

Stadtkulttheißenamt, Palm.